

10 MITTEILUNG VON HAUSMÜLL, HAUSHALTSÄHNLICHEM MÜLL UND KONVENTIONIERTER MÜLL-SAMMLUNG

Die Mitteilung für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll, die aufgrund einer Konvention eingesammelt werden, bestehend aus dem Formblatt RU und den entsprechenden Modellen, muss von den Subjekten gemäß Artikel 189 GvD 152/2006 ausgefüllt werden; sie betrifft alle Vorgänge für die Sammlung, auch die getrennte Sammlung, von Hausmüll, gleichgesetztem Sondermüll und von Abfällen, die im jeweiligen Gebiet aufgrund einer Konvention mit öffentlichen oder privaten Subjekten eingesammelt wurden.

Die Mitteilung von Hausmüll, haushaltsähnlichem Müll und konventionierter Müllsammlung, die auch das Formblatt RU, das Formblatt CG und alle beigelegten Modelle umschließt, ist ausschließlich telematisch auf der Webseite www.mudcomuni.it auszufüllen.

Im Anhang 3 ist als Beispiel und für den internen Gebrauch ein Muster des Formblattes abgebildet.

Wichtig

Für jede Einrichtung, die für den integrierten Dienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich ist und im Sinne der geltenden Gesetzesbestimmungen die Daten über den Haus- und haushaltsähnlichen Müll mitteilen muss, ist nur ein Formblatt RU einzureichen, auf dem alle Angaben über den im Einzugsgebiet gesammelten Abfall anzuführen sind, unabhängig von den unterschiedlichen Sammelmodalitäten.

Das Formblatt darf nicht für die Meldung von Daten über den von der Gemeinde in den eigenen Betriebsstätten (z. B. Werkstätten, Kläranlagen, sonstige Anlagen) erzeugten Abfall verwendet werden: Für solche Abfälle reicht die Gemeinde, sofern für die entsprechende Abfallart die Pflicht dazu besteht, eine Mitteilung der Abfälle ein.

10.1 FORMBLATT RU (SAMMLUNG VON HAUS- UND HAUSHALTSÄHNLICHEM MÜLL)

Das Formblatt RU muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Formblatt einreichen	Was müssen sie mitteilen
Einrichtungen, die für den integrierten Sammeldienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind.	Menge des Hausmülls und haushaltsähnlichen Mülls, der im Rahmen des Dienstes, einschließlich der konventionierten Müllsammlung, eingesammelt wird.

Im oberen Teil des Formblattes ist die Steuernummer des Erklärs anzugeben.

10.1.1 Gesammelte Mengen

NICHT GETRENNTE MÜLLSAMMLUNG

Nach folgenden Kennziffern unterteilte Menge angeben: 200301, 200303 und 200399, bezogen auf die nicht getrennte Sammlung, auf den Straßenkehrdienst, einschließlich der Reinigung der Strände, und auf die Sammlung von anderen nicht getrennten Abfällen im Rahmen des Dienstes.

GETRENNTE MÜLLSAMMLUNG

Gesamt mengen der im Rahmen des Dienstes getrennt gesammelten Abfälle nach Abfallkennziffer unterteilt angeben, mit Verwendung der vorgegebenen Codes oder in den spezifischen Feldern hinzugefügten Codes, getrennt nach gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen. Die Menge umfasst sei es die durch Konzessionäre eingesammelten Abfälle, als auch die Sammlung in Eigenregie.

ELEKTRO- UND ELEKTRONIK-ALTGERÄTE

Die Einrichtungen, die für den integrierten Dienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind, müssen die Daten über die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, eingeteilt nach den auf dem Formblatt vorgegebenen Abfallkennziffern, mitteilen.

Die Daten umfassen auch die Altgeräte, die zu Rücknahmestellen geführt wurden, welche im Sinne des Art. 12, Absatz 1, Buchstabe a) und b) des GvD 49/2014 zur Sammlung von Haushaltselektro- und Haushaltselektronik-Altgeräten errichtet wurden, unabhängig davon, ob sie direkt oder von Konzessionären geführt werden.

Die anzugebende Menge besteht aus:

- Altgeräten, die direkt von den Haushalten abgeliefert werden,
- Altgeräten, die von den Vertreibern nach kostenloser Entgegennahme bei Kauf neuer Geräte abgegeben wurden.

Die Körperschaften, die für den integrierten Dienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind, müssen außerdem dieselbe Menge an Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die in den Rücknahmestellen abgegeben wurden, nach folgenden Gruppen im Sinne des Anhangs 1 des MD Nr. 185/2007 unterteilen:

Gruppe 1 - Kälte und Klima

Gruppe 2 - Andere große Weißgeräte

Gruppe 3 - Fernsehen und Monitore

Gruppe 4 - IT und Consumer electronic, Beleuchtungsgeräte (ohne Leuchtquelle), kleine Haushaltsgeräte und andere
Gruppe 5 - Leuchtquellen.

Falls nicht sofort verfügbar, müssen die Daten der Gruppe aus folgenden Quellen bezogen werden:

- aus den Abfallerkennungscheinen (FIR - formulari di identificazione rifiuti) für den Transport der Elektro- und Elektronik-Altgeräte von der Rücknahmestelle bis zur zugelassenen Verarbeitungs- und Verwertungsanlage;
- falls die Gemeinde keine aktive Rücknahmestelle betreibt, aus den Informationen, die bei der befugten Verarbeitungs- und Verwertungsanlage erhältlich sind.

Sollte das Subjekt nicht im Stande sein, aus den Eintragungen die Unterteilung der gesammelten Elektro- und Elektronik-Altgeräte in Gruppen abzuleiten, kann die Berechnung auch aufgrund einer möglichst genauen Schätzung erfolgen.

SAMMLUNG VON BATTERIEN UND AKKUMULATOREN

Die Einrichtungen, die für den integrierten Dienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind, müssen die Daten über die getrennte Sammlung von Batterien und Akkumulatoren, eingeteilt nach den auf dem Formblatt vorgegebenen Abfallkennziffern mitteilen.

Sollte das Subjekt nicht im Stande sein, aus den Eintragungen die Unterteilung der gesammelten Batterien und Akkumulatoren in Gruppen abzuleiten (Menge der Gerätebatterien für die Kennziffern von 160601 bis 160605 und 200134 und Menge der Gerätebatterien mit Blei und Ni-Cd und sonstige für die Kennziffer 200133), kann die Berechnung auch aufgrund einer möglichst genauen Schätzung erfolgen.

Für das Ausfüllen des Feldes über die getrennte Sammlung von alten Batterien und Akkumulatoren gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2, Absatz 1, GvD Nr. 188/2008:

- Gerätebatterien oder -akkumulatoren: Batterien, Knopfzellen, Batteriesätze oder Akkumulatoren, die gekapselt sind und in der Hand gehalten werden können und bei denen es sich weder um Industriebatterien oder -akkumulatoren noch um Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren handelt;
- Fahrzeugbatterien oder -akkumulatoren: Batterien oder Akkumulatoren für den Anlasser, die Beleuchtung oder die Zündung von Fahrzeugen;
- Industriebatterien oder -akkumulatoren: Batterien oder Akkumulatoren, die ausschließlich für industrielle oder gewerbliche Zwecke oder für Elektrofahrzeuge jeder Art bestimmt sind.

MEHRFACHSAMMLUNG

Im Falle von getrennter und nach spezifischen Warenkategorien durchgeführter Sammlung von Hausmüll oder haushaltsähnlichem Müll in einem einzigen Behälter (sog. Mehrfachsammlung), muss der Erklärer im dazu vorgesehenen Teil die Gesamtmenge der Mehrfachsammlung angeben und der Kennziffer 15 01 06 (Mehrfachsammlung) zuordnen, und dann die Daten über die einzelnen Warenkategorien angeben.

Sollten keine Detailangaben verfügbar sein, kann die Berechnung der Aufteilung der Daten für die Kennziffer 15 01 06 auf die einzelnen Warenkategorien auch aufgrund einer möglichst genauen Schätzung erfolgen.

Die Angabe im spezifischen Feld des Formblattes RU muss mit Bezug auf die Kennziffer 15 01 06 die Menge des Restmülls enthalten, während die Angaben zu den einzelnen Warenkategorien, aus denen sich die Mehrfachsammlung zusammensetzt, ohne Restmüll angeführt werden müssen.

Beispiel: Eine Gemeinde A sammelt 1.000,00 Tonnen pro Jahr für die Kennziffer 15 01 06, von denen 50% Kunststoff, 10% Metalle, 30% Glas und 10% Restmüll sind. Im Feld der Kennziffer 15 01 06 ist 1.000,00 anzugeben, während für die einzelnen EAK-Abfallkennziffern folgende Werte einzugeben sind: 15 01 02 = 500,00; 15 01 04 = 100,00; 15 01 07 = 300,00.

N.B.: Um doppelte Angaben zu vermeiden, müssen die Mengen aus der Mehrfachsammlung nur in diesem spezifischen Teil angegeben werden, und nicht in anderen Abschnitten des Formblattes RU, wo dieselben EAK-Abfallkennziffern aufscheinen.

KONVENTIONIERTER MÜLLSAMMLUNG

Im Sinne des Artikels 189, Absatz 4, muss der Betreiber, falls die Abfälle durch eine Konvention mit öffentlichen und privaten Subjekten eingesammelt wurden, für jeden europäischen Abfallcode die Gesamtmenge, die im Bezugsjahr eingesammelt wurde, in Gewicht ausgedrückt angeben.

Alle Daten werden in Tonnen (t) angegeben.

Hinweis

Der Hausmüll, der zu den Gemeinde- oder zwischengemeindlichen Sammelstellen, die nur für das Sammeln und Einteilen der Abfälle nach einheitlichen Gruppen für den Transport zu den Verwertungs- und Verarbeitungsanlagen von Hausmüll und haushaltsähnlichem Müll zuständig sind, befördert wird, muss nach Europäischer Abfallkennziffer (EAK) zur insgesamt eingesammelten, im Formblatt RU angegebenen Menge summiert werden.

HAUSKOMPOSTIERUNG

Sollte im Einzugsgebiet des Subjektes, das zur Einreichung der Abfallmeldung (MUD) verpflichtet ist, Hauskompostierung üblich sein, im spezifischen Feld des Formblattes RU die Mengen der so verarbeiteten Abfälle angeben. Diese Mengen können auch aufgrund des Rechenverfahrens, das das Subjekt, welches für den integrierten Bewirtschaftungsdienst für Hausmüll zuständig ist,

eingeführt hat, geschätzt werden (z. B. aufgrund der Einwohner, die selbst kompostieren, und des geschätzten Wertes der pro Kopf erzeugten organischen Abfallmenge).

Außerdem sind die Daten über den Gemeinschaftskompost gemäß Definition aus Art. 183, Absatz 1, Buchstabe qqbis) des GvD Nr. 152/2006 und Regelung des MD 266/2016 anzugeben, welche die Gemeinden dem ISPRA im Sinne des Art. 8, Absatz 4 des genannten Ministerialdekrets übermitteln müssen, sowie die Daten über die Menge, die der Kompostierung im Sinne des Art. 214, Absatz 7-bis des GvD Nr. 152/2006 (sogenannter „compostaggio di prossimità“) zugeführt werden.

10.1.2 Zusammenfassung der Anlagen

Wird die Meldung für mehrere Gemeinden eingereicht, muss der Erklärer das Formblatt CS beilegen, auf dem die Liste der bedienten Gemeinden, für die der Sammeldienst für Hausmüll durchgeführt wird, mit Herkunftsprovinz und Steuernummer angeführt ist, und in den Feldern die Gesamtanzahl an CS-Modellen angeben, die dem Formblatt RU beigelegt werden.

Für jeden im FORMBLATT RU angegebenen Abfall müssen ein oder mehrere Modelle DR-U ausgefüllt werden, auf denen die Daten der Subjekte anzuführen sind, denen der gesamte Müll oder Teil davon zur Verwertung oder Entsorgung zugeführt wurde, wobei in den Feldern die Gesamtanzahl an DR-U-Modellen anzugeben ist, die dem Formblatt RU beigelegt wird.

Für jeden im FORMBLATT RU angegebenen Abfall, der infolge einer spezifischen Konvention von öffentlichen oder privaten Subjekten eingesammelt wurde, müssen ein oder mehrere Modelle RT-CONV ausgefüllt werden, auf denen die Daten der Subjekte anzuführen sind, die den Müll geliefert haben.

10.2 ANLAGEN ZUM FORMBLATT RU

10.2.1 Modell DR-U (Bestimmung des Hausmülls)

Das Modell DR-U muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Subjekte, die für den integrierten Sammeldienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind.	Anlagen, die zur Ausübung von Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten befugt sind und denen Hausmüll und haushaltsähnlicher Müll zugeführt wurden, sowie die gelieferte Menge.

Die Anzahl der auszufüllenden und beizulegenden Modelle DR-U entspricht der Anzahl der auf dem FORMBLATT RU angegebenen Abfälle, die an Dritte oder an eine andere Betriebsstätte des Erklärers zwecks Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten geliefert wurden:

- für jeden Abfall und jede Betriebsstätte, die Zielort des Abfalls ist, sofern sie in Italien liegt;
- für jeden Abfall und jedes Subjekt, dem der für das Ausland bestimmte Abfall geliefert wurde.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Informationen anzuführen:

Steuernummer: Steuernummer des Erklärers angeben.

Fortlaufende Nr. DR-U: Fortlaufende Nummer des Modells angeben, das dem FORMBLATT RU beigelegt wird.

DATEN ÜBER DEN ABFALL

Abfallkennziffer: Kennziffer des gelieferten Abfalles angeben, die auf dem FORMBLATT RU, dem das Modell DR-U beigelegt wird, angeführt sein muss.

Gruppenkode: Die Erklärer, die die Sammelstelle für Elektro- und Elektronik-Altgeräte im Sinne des GvD 49/2014 eingerichtet und im Formblatt RU die Daten zu den eingesammelten Abfällen nach Gruppen angegeben haben, müssen die Gruppe auch auf dem Formblatt DR U angeben.

BESTIMMUNG

Subjekt angeben, dem der Abfall oder die zur Gruppe gehörenden Abfälle geliefert wurden.

- Steuernummer (nicht MwSt.-Nummer) der Bestimmungsanlage für die Verwertung/Entsorgung des Abfalls (nicht anzugeben, wenn die Subjekte keinen Rechtssitz in Italien haben);
- Name oder Firmenbezeichnung des Empfängers des Abfalls oder der zur Gruppe gehörenden Abfälle.

Achtung

Im Falle von Elektro- und Elektronik-Altgeräten muss der Name der Bestimmungsanlage und nicht der Name des kollektiven Finanzierungssystems angegeben werden.

Sitz der Bestimmungsbetriebsstätte, nacheinander angeben:

- Sitz der Betriebsstätte, für die der Abfall bestimmt ist (Provinz, Gemeinde, Straße, Hausnummer, PLZ).

Wenn der Abfall für das Ausland bestimmt ist:

- **Land,** Name des Bestimmungslandes.
- **Kode** gemäß Anhängen III und IV der Verordnung (EG) 1013/2006 in geltender Fassung.

DATEN ÜBER DIE MENGE

Gesamtmenge, die im Jahr geliefert wurde: Gesamtmenge des Abfalles angeben, in Gewicht ausgedrückt, die dem oben genannten Sitz (oder dem Subjekt bei Bestimmung ins Ausland) im Bezugsjahr geliefert wurde.

Gelieferte Gesamtmenge nach Verwertungs- oder Entsorgungstätigkeiten, die vom Empfänger ausgeübt wurden, und die entsprechende Maßeinheit (kg oder t).

Für Hausmüll, der den Sammelstellen geliefert wird, muss auf dem Formblatt DR-U die Endbestimmung und nicht die Sammelstelle angegeben werden.

10.2.2 Modell RT-CONV (Abfälle aus konventionierter Müllsammlung)

Das Modell RT-CONV muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Subjekte, die für den integrierten Sammeldienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind.	Liste der öffentlichen oder privaten Subjekte, die den Gemeinden die Sonderabfälle aufgrund einer spezifischen Konvention geliefert haben.

Die Anzahl der auszufüllenden und beizulegenden Modelle RT-CONV muss der Anzahl der auf dem FORMBLATT RU angegebenen Abfälle entsprechen, die aufgrund einer spezifischen Konvention von öffentlichen oder privaten Subjekten eingesammelt wurden.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Angaben anzuführen:

Steuernummer, Steuernummer des Erklärs angeben.

Fortlaufende Nr. RT-CONV, fortlaufende Nummer des Modells RT CONV angeben, das dem FORMBLATT RU beigelegt wird.

DATEN ÜBER DEN ABFALL

Abfallkennziffer. Kennziffer des gesammelten Abfalles angeben, die auf dem FORMBLATT RU, dem das Modell RT-CONV beigelegt wird, angeführt sein muss.

DATEN ÜBER DIE HERSTELLER

Steuernummer: Steuernummer des Subjekts angeben, das den Müll aufgrund der spezifischen Konvention abgegeben hat.

Firmenbezeichnung: Firmenbezeichnung des Subjekts angeben, das den Müll aufgrund der spezifischen Konvention abgegeben hat.

Provinz der Betriebsstätte des Erzeugers: Provinz angeben, in der die den Müll abliefernde Betriebsstätte ihren Sitz hat.

10.2.3 Modell CS (Bediente Gemeinden)

Das Modell CS muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Subjekte, die für den integrierten Sammeldienst für Hausmüll und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind, wenn sich der Sammeldienst auf mehrere Gemeinden bezieht.	Liste der Gemeinden, für die der Sammeldienst und der Transport von Hausmüll und haushaltsähnlichem Müll geleistet wird, sowie die gesammelte Gesamtmenge für jede Gemeinde, aufgeteilt nach getrennter und nicht getrennter Müllsammlung.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Angaben anzuführen:

Steuernummer des Erklärs.

Fortlaufende Nr. CS, fortlaufende Nummer des Modells CS angeben, das dem FORMBLATT RU beigelegt wird.

DATEN ÜBER DIE GEMEINDE

Gemeinde: Name der Gemeinde angeben.

Provinz: Zugehörigkeitsprovinz der Gemeinde angeben.

Steuernummer: Steuernummer der Gemeinde angeben.

DATEN ÜBER DIE MENGE

Gesamtmenge aus nicht getrennter Sammlung: Gesamtmenge von Abfällen aus nicht getrennter Sammlung für jede einzelne Gemeinde angeben.

Gesamtmenge aus getrennter Sammlung: Gesamtmenge von Abfällen aus getrennter Sammlung für jede einzelne Gemeinde angeben.

10.3 FORMBLATT CG (BETRIEBSKOSTEN)

Das Formblatt CG muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Subjekte, die für den integrierten Dienst für Haus- und haus-haltsähnlichen Müll verantwortlich sind.	Betriebskosten für den Dienst zur Einsammlung der nicht getrennten und getrennten Haushaltsabfälle.

Die Daten über die Kosten und Erträge müssen gemäß folgenden Bestimmungen angegeben werden:

1. DPR 27. April 1999, Nr. 158;
2. MD 20. April 2017;
3. Beschluss ARERA 443/2019/R/RIF;
4. Beschluss 57/2020/R/RIF;
5. Beschluss ARERA Nr. 02/DRIF/2020;
6. Beschluss ARERA 238/2020/R/RIF.

Für jedes Subjekt, das im Sinne der geltenden Bestimmungen die Daten über den Hausmüll und den haushaltsähnlichen Müll zu liefern hat, muss ein einziges Formblatt CG eingereicht werden, auf dem der Wirtschafts- und Finanzplan (PEF-Piano Economico Finanziario, Anhang 1, Anlage A - MTR, Beschluss 443/2019/R/RIF) für die einzelnen Tätigkeiten angegeben wird.

Die Kosten gemäß Formblatt CG sind die Kosten, welche die Zuwachsgrenze im Sinne des Art. 4 des MTR berücksichtigen.

Sollte diese Zuwachsgrenze nicht berücksichtigt werden, muss das Formblatt CG mit den Kosten ausgefüllt werden, welche die Neuordnung zwecks Einhaltung der Zuwachsgrenze berücksichtigen (neu zugeordnete Kosten Art. 4 MTR).

Sollte es die gebietsmäßig zuständige Körperschaft jedoch für notwendig erachten, um die definierten Optimierungsziele zu erreichen oder ein wirtschaftlich-finanzielles Ungleichgewicht zu überwinden, besteht auch die Möglichkeit, die Zuwachsgrenze zu überschreiten (Art. 4, Absatz 4.4 des Beschlusses 443/2019/R/RIF). In diesem Fall darf das Formblatt CG nur dann mit diesen Werten ausgefüllt werden, wenn sie von ARERA genehmigt wurden.

Wird dem Antrag gemäß Absätzen 4.5 und 4.6 des MTR nicht stattgegeben, muss das Formblatt CG mit den neu zugeordneten Werten ausgefüllt werden, um die Einhaltung der Zuwachsgrenze zu gewährleisten.

Verzeichnet die Verwaltung ein wirtschaftlich-finanzielles Gleichgewicht, wobei die gebietszuständige Körperschaft Gebühreneinnahmen unter dem Höchstwert im Sinne des MTR genehmigt hat (Art. 4, Absatz 4.5 Beschluss 443/2019/R/RIF), müssen im Formblatt CG die neu klassifizierten Werte im Sinne des Absatzes 1.3 des Beschlusses 57/2020/R/RIF angegeben werden.

Im oberen Teil der Formblätter sind folgende Informationen anzugeben: **Steuernummer** des Erklärens.

Wurde der PEF von ARERA genehmigt, entsprechendes Kästchen ankreuzen.

Wurden die Daten zwecks Einhaltung der **Zuwachsgrenze neu klassifiziert**, muss der Benutzer die entsprechenden Kästchen ankreuzen.

- **Neuklassifizierung zwecks Einhaltung der Zuwachsgrenze**
- **Neuklassifizierung) zur Anwendung von Werten, die unter den festlegbaren Höchstgebühren liegen (Art.4, Absatz 4.5 des Beschlusses 443/2019/R/RIF)**

10.3.1 Daten zu Kosten und Erträgen

VARIABLE KOSTEN

a1) Kosten für die Sammlung und die Beförderung des nicht getrennten Hausmülls: CRT

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.3, des MTR.

a2) Kosten für die Behandlung und Entsorgung des Hausmülls: CTS

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absätze 7.4 und 7.7, MTR.

a3) Kosten für die Behandlung und Verwertung des Hausmülls: CTR

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absätze 7.6 und 7.7, MTR.

a4) Kosten für die Sammlung und die Beförderung der getrennten Müllteile: CRD

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.5, des MTR.

a5) Variable laufende Kosten: COI^{exp-TV}

Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.10, des MTR.

- a6) **Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie, die aus den Abfällen gewonnen werden: AR**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR.
- a7) **Teilungsfaktor (Sharing-Faktor): b**
Den Wert des Faktors angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, MTR und Art. 3 des Beschlusses 443/2019.
- a8) **Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie, die aus den Abfällen nach der Teilung (sharing) gewonnen werden: b(AR)**
Das Produkt von Teilungsfaktor (a7) und den Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie (a6) angeben.
- a9) **Erträge aus den entsprechenden Vergütungen des CONAI: AR_{CONAI}**
Erträge in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR.
- a10) **Teilungsfaktor (Sharing-Faktor): $b(1+\omega)$**
Den Wert des Faktors angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR.
- a11) **Erträge aus den entsprechenden Vergütungen des CONAI nach der Teilung (sharing): $b(1+\omega)AR_{\text{CONAI}}$**
Das Produkt von Teilungsfaktor (a10) und den Erträgen aus den Vergütungen des CONAI (a9) angeben.
- a12) **Teil der variablen Kosten, die ausgeglichen werden: $(1+\gamma)RC_{\text{TV}/r}$**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, Art. 15, Absatz 15.3, und Art. 16 MTR.
- a13) **Lasten wegen nicht absetzbarer MwSt.**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 6, Absatz 6.1, des MTR.
- Σ_{TV} Summe der Gebühreneinnahmen in Bezug auf den Anteil der variablen Kosten**
Summe der Kosten der Posten a1+a2+a3+a4+a5-a8-a11+a12+a13 angeben. Man beachte, dass die Faktoren a8 und a11 Erträge sind und daher abgezogen werden müssen.

ANTEIL DER FIXKOSTEN

- b1) **Kosten der Kehr- und Waschtätigkeiten: CSL**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.2, des MTR.
- Allgemeine Kosten**
- b2) **Kosten für die Verwaltung der Gebühren und der Beziehungen zur Nutzerschaft: CARC**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absätze 9.1 und 9.2, MTR.
- b3) **Allgemeine Betriebskosten: CGG**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absätze 9.1 und 9.3, MTR.
- b4) **Kosten wegen nicht eintreibbarer Forderungen: CCD**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absatz 9.1, des MTR.
- b5) **Sonstige Kosten: CO_{AL}**
Entsprechende Kosten in Euro angeben. Siehe Art. 9, Absatz 9.1, des MTR.
- b6) **Allgemeine Kosten insgesamt: CC**
Summe der Kosten der Posten b2+b3+b4+b5 angeben.
- Kosten für die Verwendung des Kapitals**
- c1) **Abschreibungen: Amm**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 10, Absatz 10.1 und Art. 13 des MTR.
- c2) **Rücklagen: Acc**
Summe der Posten c2.1+c2.2+c2.3+c2.4 angeben. Siehe Art. 10, Absatz 10.1 und Art. 14 des MTR.
- c3) **Verzinsung des angelegten Nettokapitals: R (Art. 10, Absatz 10.1)**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 10, Absatz 10.1, Art. 12, Absätze 12.1 und 12.2, MTR.
- c4) **Bedienung des laufenden Anlagevermögens: R_{LIC} (Art. 10, Absatz 10.1)**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 10, Absatz 10.1, Art. 12, Absätze 12.6 und 12.7, MTR.
- c5) **Kapitalkosten insgesamt: CK**
Summe der Kosten der Posten c1+c2+c3+c4 angeben.
- d1) **Laufende Fixkosten: COI^{expTF}**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.10, des MTR.
- d2) **Teil der Fixkosten, die ausgeglichen werden: $(1+\gamma)RC_{\text{TF}/r}$**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 7, Absatz 7.10, Art. 15, Absatz 15.5, des MTR.
- d3) **Lasten wegen nicht absetzbarer MwSt.**
Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 6, Absatz 6.1, des MTR.

ΣTF Summe der Gebühreneinnahmen in Bezug auf den Anteil der fixen Kosten

Summe der Kosten der Posten b1+b6+c5+d1+d2+d3 angeben.

d4) Abzüge bei wirtschaftlich-finanziellem Gleichgewicht der Geschäftsführung.

Den Wert der Abzüge gemäß Absatz 4.5 des Beschlusses 443/2019/R/RIF in Euro angeben.

$$\Sigma T = \Sigma TV + \Sigma TF - d4$$

Die Summe aller Gesamtwerte der fixen und variablen Gebühreneinnahmen nach Abzug der Beträge gemäß Absatz 4.5 des Beschlusses 443/2019/R/RIF angeben.

d5) Einnahmen infolge von Beiträgen des Ministeriums für Unterricht, Universität und Forschung, Eintreibung von hinterzogenen Beträgen, Strafen, Sonstigem

Die Abzüge in Euro gemäß Absatz 1.4 des Beschlusses Nr. 02/DRIF/2020 angeben.

FAKULTATIVE BESTANDTEILE WEGEN COVID-19-NOTSTANDES, ZEITRAUM 2020-2021

e1) Erwartete Abweichung der variablen Kosten: COV^{expTV}

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2bis, des MTR abgeändert durch Beschluss 238/2020/R/RIF.

e2) Variable Lasten für den Schutz der Haushalte: COS^{expTV}

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2bis (Jahr 2020) und Absatz 2.2ter (Jahr 2021), des MTR abgeändert durch Beschluss 238/2020/R/RIF.

$$\Sigma TV_{2020-2021} = \Sigma TV + COV^{expTV} + COS^{expTV}$$

Für die Jahre 2020 - 2021 die Summe der Gebühreneinnahmen für die Bestandteile der variablen Kosten angeben ($\Sigma TV + e1 + e2$).

e3) Erwartete Abweichung der variablen Kosten: $COV^{expTF,2020}$

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.3bis, des MTR abgeändert durch Beschluss 238/2020/R/RIF.

$$\Sigma TF_{2020} = \Sigma TF + COV^{expTF,2020}$$

Für das Jahr 2020 die Summe der Gebühreneinnahmen für die Bestandteile der Fixkosten angeben ($\Sigma TF + e3$).

$$\Sigma T_{2020-2021} = \Sigma TV_{2020-2021} + \Sigma TF_{2020-2021}$$

Die Summe aller Gesamtwerte der fixen und variablen Gebührenabnahmen angeben ($\Sigma TV_{2020-2021} + \Sigma TF_{2020-2021}$).

f1) Aufschubskomponente: $RCND_{TV}$

Entsprechenden Wert in Euro angeben. Siehe Art. 2, Absatz 2.2bis, des MTR abgeändert durch Beschluss 238/2020/R/RIF.

$$\Sigma T_{2020-2021} = \Sigma TV_{2020-2021} + \Sigma TF_{2020-2021} - RCND_{TV}$$

Die Summe aller Gesamtwerte der fixen und variablen Gebühreneinnahmen ($\Sigma TV_{2020-2021} + \Sigma TF_{2020-2021}$) nach Abzug der Aufschubskomponente $RCND_{TV}$ angeben.

ΣTV variable und nicht neu zugeordnete Gebühreneinnahmen.

ΣTF fixe Gebühreneinnahmen, die nicht neu zugeordnet wurden.

$$\Sigma T = \Sigma TV + \Sigma TF \text{ Gebühreneinnahmen, die nicht neu zugeordnet wurden.}$$

Für die einzelnen Posten die Summe der entsprechenden nicht neu zugeordneten Gebühreneinnahmen angeben. Es wird hervorgehoben, dass die obengenannten Summen nicht mit den Summen übereinstimmen, welche neu zugeordnete Kosten enthalten.

Staffelungskoeffizient (Art.16 - MTR gemäß Anhang A des Beschlusses ARERA 443/2019/R/RIF)

g1) Bewertung in Bezug auf die Ziele der getrennten Müllsammlung: γ_1

Den Wert des Faktors unter Berücksichtigung der Bewertung der Einhaltung der festgelegten Ziele für die getrennte Müllsammlung angeben.

g2) Bewertung in Bezug auf die Wirksamkeit der Tätigkeit zur Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling: γ_2

Den Wert des Faktors unter Berücksichtigung der Wirksamkeit der Tätigkeiten für die Vorbereitung für die Wiederverwendung und das Recycling angeben.

g3) Bewertung in Bezug auf die Zufriedenheit der Dienstnutzer: γ_3

Angabe des Faktorwerts, der aufgrund der unabhängig durchgeführten Erhebungen über die Zufriedenheit des Dienstnutzers oder unter Bezugnahme auf den Grad der Einhaltung der Dienstleistungscharta ermittelt wurde.

Summe γ ($g_1+g_2+g_3$)

Die Summe der Werte der drei Bestandteile γ_1 , γ_2 und γ_3 angeben.

Staffelungskoeffizient ($1+\gamma$)

Den Staffelungskoeffizient der Anerkennung der effizienten Kosten 2018-2019 gemäß Art. 16 (Absatz 2.3, Anhang A "MTR" Beschluss 443/2019/R/Rif) angeben.

EXTERNE TÄTIGKEITEN DES INTEGRIERTEN HAUSMÜLL-ZYKLUS

Die Kosten in Euro für alle jene Tätigkeiten angeben, die, wenn auch in der Konzession des integrierten Abfallbewirtschaftungsdienstes inbegriffen, im Sinne der geltenden Bestimmungen nicht in den Bereich einbezogen werden können, welcher der Regelung durch die Behörde unterliegt (Absatz 1.1 Anhang A "MTR" Beschluss 443/2019/R/Rif).

ANGABEN ZUM ANGEWANDTEN EINZUGSSYSTEM

Angaben, welche der nachfolgend aufgelisteten Einziehungsarten angewandt wird:

1) TARI - GESCHÄTZTE ABGABE (ordentliche Methode - Art. 1, Absatz 652 Gesetz 147/2013)

Errichtet im Sinne des Art. 1, Abs. 652 Gesetz 147/2013: Die Gebühr wird alternativ zum Verfahren gemäß DPR 158/99 aufgrund der ordentlichen Durchschnittsmenge und -qualität der erzeugten Abfälle pro Flächeneinheit in Bezug auf die Nutzungen und Tätigkeiten und die Dienstkosten berechnet (ex TAR SU).

2) TARI - GESCHÄTZTE ABGABE (normalisierte Methode - Art. 1, Absatz 651 Gesetz 147/2013)

Errichtet im Sinne des Art. 1, Abs. 651 Gesetz 147/2013: *zwingende* Bezugnahme auf die Schätzungskriterien gemäß DPR 158/99. Die geschätzte Gebühr besteht aus einem fixen und einem variablen Teil, der mit von der Verordnung festgelegten Koeffizienten bestimmt wird (kb für Haushalte: Art. 5, Absatz 2, **Satz zwei** und kd für Gewerbe: Art. 6, Absatz 2, **Satz zwei** DPR 158/99), im Einklang mit dem neuen Verfahren ARERA (Art. 5, Absatz 1, Beschluss 443/2019/R/Rif).

3) TARI - GENAUE ABGABE

Errichtet im Sinne des Art. 1, Absatz 651 Gesetz 147/2013: *zwingende* Bezugnahme auf die Kriterien für die individuelle Mengenbemessung gemäß DPR 158/99. *Möglichkeit*, die Systeme für die genaue Bemessung gemäß MD 20. April 2017 anzuwenden. Bestimmung der effizienten Kosten laut neuem Verfahren ARERA. Die genaue Gebühr besteht aus einem fixen Teil und einem variablen Teil im Verhältnis zu den nicht getrennten und getrennten Abfällen in Kg, die von jedem Nutzer erzeugt werden (DPR 158/99: für Haushalte Art. 5, Absatz 2, **Satz 1**; für Gewerbe Art. 6, Absatz 2, **Satz 1**).

4) GENAUE ZUG-UM-ZUG-GEBÜHR

Errichtet im Sinne des Art. 1, Absatz 668 des Gesetzes 147/2013: Gegenleistung des Abfalldienstes in Vermögensform (nicht in Abgabensform), die fakultativ von den Gemeinden eingeführt wurde, welche genaue Bemessungssysteme anwenden: Sie zielt darauf ab, die tatsächliche Bemessung zwischen der von jedem Nutzer geforderten Gebühr und dem konkret angebotenen und/oder beanspruchten Dienst zu gewährleisten. Für Abfallgebühren in Vermögensform ist die Anwendung der Bemessungssysteme gemäß MD 20. April 2017 ZWINGEND.

SAMMELVERFAHREN BEI ANWENDUNG VON GENAUEN SAMMELMETHODEN

Bei Anwendung des genauen Gebührensystems eines der folgenden Sammelverfahren angeben. „Sonstige“ wählen, falls das angewandte System nicht aufgelistet ist.

- A.1 System mit Schildchen und Strichcode;
- A.2 Mehrwegbehälter mit Transponder;
- A.3 Einwegsäcke mit UHF-Transponder;
- A.4 Identifizierung mit Wiegen;

- A.5 Im voraus bezahlte Säcke;
- A.6 Verrechnete Säcke;
- B) Genaue Sammelverfahren in Straßenbehältern und Sammelstellen;
- C) Kombiniertes Sammelverfahren (z. B. A.2+B);
- D) Sonstiges.

10.3.2 MODELL MDCR (Sammelkosten)

Das Modell MDCR muss von den Subjekten, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind, ausgefüllt werden, um die entsprechenden Informationen zu übermitteln.

Welche Subjekte müssen das Modell einreichen	Was müssen sie mitteilen
Subjekte, die für den integrierten Dienst für Haus- und haushaltsähnlichen Müll verantwortlich sind.	Betriebskosten und Erlöse des Dienstes für die getrennte Sammlung von Hausmüll.

Für jeden getrennt gesammelten Abfall ist ein Modell MDCR auszufüllen und dem Formblatt CG beizulegen. Im Fall einer Mehrfachsammlung ist ein einziges Modell MDCR mit den Kosten für alle Warengruppen, die zur Mehrfachsammlung gehören, für den Code 150106 auszufüllen.

Im oberen Teil des Modells sind folgende Angaben anzuführen:

Steuernummer des Erklärs.

fortlaufende Nr. Modell MDCR. Nummer des ausgefüllten Modells MDCR angeben, das dem FORMBLATT CG beigelegt wird.

DATEN ÜBER DEN ABFALL

Abfallkennziffer. Kennziffer des getrennt gesammelten Abfalles angeben, die bereits auf dem FORMBLATT RU angeführt ist.

Menge. Gesamtmenge der einzelnen Abfallart angeben. Diese Angabe muss der Angabe auf dem Formblatt RU im Feld der getrennten Sammlung entsprechen.

DATEN ÜBER KOSTEN UND ERTRÄGE

Detail der Kosten und Erträge für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird.

Betriebskosten des gesamten Zyklus der getrennten Müllsammlung - CG:

a3) Kosten für die Behandlung und Verwertung des Hausmülls: CTR_{DIFF}

Detail der Kosten in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird.

Wichtig:

Die Informationen in Bezug auf die Bestandteile CTR_{DIFF} und AR_{DIFF} betreffen jeweils die Kosten für die Behandlung und Verwertung der getrennten Hausabfälle und die Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie aus getrennten Abfällen.

a4) Kosten für die Sammlung und die Beförderung der getrennten Müllteile: CRD

Detail der Kosten in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird.

Summe der Kosten a3+a4)

Summe der Kosten der Posten a3+a4 angeben.

Erträge

a6) Einnahmen aus dem Verkauf von Material und Energie, die aus den Abfällen gewonnen werden: AR_{DIFF}

Kosten der Erträge in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall, angeben der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR.

a9) Erträge aus den entsprechenden Vergütungen des CONAI: AR_{CONAI}

Kosten der Erträge in Euro für jeden einzelnen getrennt gesammelten Abfall angeben, der aufgrund des europäischen Abfallkodes identifiziert wird. Siehe Art. 2, Absatz 2.2, des MTR.